



Stephan Seiler
Husmatten 9
4625 Oberbuchsitzen

Telefon +41 78 330 99 11
seilerstephan@pm.me

Einschreiben (RA)
Gesundheitsdirektion Kanton Zürich
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich

7. September 2026

**Betreff: Informationszugangsgesuch – Totalrevision Gesundheitsgesetz,
Vernehmlassung 2025 / angeblicher technischer Fehler betreffend § 61 Abs. 1 lit. m
und n (Dossier 1483-2022; Ref. 2026-06-3711)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Art. 17 und 49 der Verfassung des Kantons Zürich, § 20 IDG sowie bezüglich der Vernehmlassungsunterlagen und Stellungnahmen in Bezug auf § 16 Abs. 3 RSV ersuche ich in rubrizierter Angelegenheit um elektronischen Zugang zu den bereits vorhandenen und fertiggestellten amtlichen Informationen und Dokumenten betreffend die von der GS-GD behauptete Nichtübertragung von § 61 Abs. 1 lit. m und n des geltenden Gesundheitsgesetzes in die Vernehmlassungsvorlage 2025.

Bereits bestätigter Sachverhalt

Die Gesundheitsdirektion bestätigte am 30. Juni 2026 schriftlich, dass wegen eines technischen Fehlers auf dem kantonalen Vernehmlassungsportal litera m und n von § 61 Abs. 1 des geltenden Gesundheitsgesetzes nicht in die Vorlage übertragen wurden. Litera m betrifft die Verweigerung einer nach § 54 Abs. 2 obligatorisch erklärten Impfung. Die Direktion hielt ausserdem fest, dass der Regierungsrat und die zuständige Kommission des Kantonsrates über das Versehen informiert worden seien. Sie lehnt eine Wiederholung der Vernehmlassung ab und begründet dies unter anderem damit, dass die Haltungen und wesentlichen Argumente zur Strafbestimmung bekannt seien. Die Vernehmlassung zur Totalrevision lief vom 3. Juli bis 31. Oktober 2025. Der Kanton bezeichnete sie als breite Vernehmlassung zum Entwurf der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes.

Zugangsgesuch

Ich ersuche um Zugang zu den technischen Fehler-/Ticketunterlagen und vorhandenen Logs/Versions- und Änderungsprotokollen, zur Korrespondenz über Entdeckung, Ursache und Behandlung des Fehlers, zu den Unterlagen über die Information des Regierungsrates und der zuständigen Kantonsratskommission, zu abgeschlossenen rechtlichen Beurteilungen über die Folgen des Fehlers und eine allfällige Wiederholung bzw. Nachholung der Vernehmlassung sowie zu den bestehenden Unterlagen, auf welche die Aussage gestützt wird, eine Wiederholung würde keine neuen Erkenntnisse bringen. Ferner ersuche ich um Zugang zu Korrespondenz bezüglich Stand der Beratungen, wonach gegebenenfalls auf § 61 Abs. 1 verzichtet wird.

Gestützt auf § 16 Abs. 3 RSV ersuche ich ferner um Einsicht in sämtliche Stellungnahmen zur Vernehmlassung, welche das Impfblogatorium, die Verweigerung einer obligatorisch erklärten Impfung oder die entsprechende Bussen-/Strafbestimmung thematisieren.

Für jede vollständige oder teilweise Verweigerung bzw. jeden Aufschub ersuche ich um Erlass einer anfechtbaren Verfügung mit dokumentbezogener Begründung und genauer Bezeichnung der entsprechenden Rechtsgrundlage.

Sollten Sie für das Zugangsgesuch eine Gebühr verlangen, bitte ich um vorherige Angabe der Höhe des Betrags und eine entsprechenden Begründung derselben (§ 29 Abs. 2 IDG).

Für Ihre Kooperation danke ich Ihnen bereits im Voraus bestens und erwarte Ihren Bescheid innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen (§ 28 Abs. 1 IDG/ZH).

Freundliche Grüsse

Stephan Seiler

Beilagen:

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Schreiben vom 30. Juni 2026 (Dossier 1483-2022)

Kanton Zürich – Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes, 3. Juli 2025